

## **Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Grundstückskläranlagen) vom .....**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1746) und der §§ 51, 53, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Anmeldung
- § 8 Auskunft, Betreten des Grundstückes
- § 9 Haftung
- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Gebühr für Sammelgruben
- § 12 Gebühr für Grundstückskläranlagen
- § 13 Entstehung und Fälligkeit
- § 14 Gebührensätze
- § 15 Berechtigte und Verpflichtete
- § 16 Begriff des Grundstückes
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

### §1 Allgemeines

- 1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind wasserdichte, abflusslose Gruben, in denen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser (§ 51 Abs. 1 LWG NRW) gesammelt wird (Sammelgrube) und Grundstückskläranlagen (Mehrkammergrube,

Mehrkammerausfallgrube, vollbiologische Kleinkläranlage) zur Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers.

- 3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie den Transport der Anlageninhalte zu den Abschlagstellen. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

## §2

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner bzw. ihrer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Anlageninhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- 2) Es besteht kein Anschlussrecht für Grundstücke, für die die Stadt nach § 53 Abs. 4 LWG von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

## §3

### Begrenzung des Benutzungsrechts

- 1) Von der Entsorgung nach § 1 Abs. 3 sind Anlageninhalte ausgeschlossen, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe,
  - a) geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder
  - b) nach § 6 (Umfang und Begrenzung des Benutzungsrechts) der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

## §4

### Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Der Anschluss- und Benutzungszwang beginnt, sobald erstmals Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt.
- 2) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer und jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt bzw. durch von der Stadt beauftragte Dritte entsorgen zu lassen und den Anlageninhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- 3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

## §5

### Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 57 Landeswassergesetz NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten:
  - a) Sammelgruben müssen einen Mindeststauraum haben, der bestimmt wird nach

- der Zahl der anzuschließenden Einwohner, errechnet aus der Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und bei anderen baulichen Anlagen aus der äquivalenten Zahl der Einwohner gemäß DIN 4261 Teil 1, Nr. 4,
- dem spezifischen täglichen Wasserverbrauch eines Anwohners von 0,15 m<sup>3</sup>/d
- sowie einem Entleerungszeitraum von 30 Tagen.

Die Stadt kann hiervon abweichend in begründeten Einzelfällen einen geringeren Mindeststauraum gestatten. Die Gestattung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- b) Bei Grundstückskläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 bzw. die EN 12566 einzuhalten.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Anlage von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen mit vertretbarem Aufwand angefahren und der Inhalt entsorgt werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein, eine Entleerungs- bzw. Reinigungsöffnung mit mindestens 60 cm lichter Weite haben und der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
  - 3) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. die Zuwegung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## §6

### Durchführung der Entsorgung

- 1) Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen sind verpflichtet die Entleerung von Sammelgruben rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, spätestens, wenn die Sammelgrube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- 2) Die Stadt bestimmt die Entleerungshäufigkeit der Grundstückskläranlagen nach Größe, Bauart und Leistungsfähigkeit der Anlage. Grundstückskläranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung wieder in Betrieb zu nehmen.
- 3) Die Stadt kann im Fall der Abs. 1 und 2 zusätzliche Entleerungen anordnen. Bei Bedarf kann auch der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin eine zusätzliche Entleerung von der Stadt verlangen.
- 4) Jede Entleerung ist vom Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin oder in deren Vertretung, von dem Betreiber bzw. der Betreiberin zu bestätigen.
- 5) Der Anlageninhalt geht mit dessen Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## §7

### Anmeldung

- 1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat der Stadt die Inbetriebnahme von Grundstückskläranlagen und Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage maßgeblichen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- 2) Jeder Wechsel des Eigentums an einem Grundstück ist der Stadt anzuzeigen. Die Anzeigepflicht obliegt sowohl den bisherigen als auch den neuen Grundstückseigentümern bzw. Grundstückseigentümerinnen.

#### §8

##### Auskunft, Betreten des Grundstückes

- 1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- 3) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat das Betreten und Befahren seines/ihrer Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

#### §9

##### Haftung

- 1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin haftet für Schäden an dem Entsorgungsfahrzeug bzw. für Schäden, die den mit der Durchführung der Entsorgung oder der Prüfung beauftragten Personen in Folge eines von ihm bzw. ihr zu vertretenden mangelhaften Zustandes der Zuwegung oder angrenzender Anlagen entstehen. Ferner haftet der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin für Schäden, die durch einen unsachgemäßen Betrieb seiner bzw. ihrer Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Er bzw. sie hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- 2) Kommt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin den Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus bei der Stadt oder ihren Beauftragten Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.
- 3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 10

##### Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetz NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen angeschlossener Grundstücke.

#### § 11

##### Gebühr für Sammelgruben

- 1) Für die Entsorgung der Sammelgruben wird die Benutzungsgebühr nach der auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogenen Frischwassermenge berechnet. Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Frischwasser.
- 2) Die Frischwassermenge ist
  1. bei Bezug aus der öffentlichen Wasserversorgung die der Erhebung des Wassergeldes laut Wassermesser zugrundeliegende Verbrauchsmenge;
  2. bei Bezug aus privaten Versorgungsanlagen die entnommene Wassermenge.
- 3) Maßgebend für die Berechnung der Benutzungsgebühr ist die Frischwassermenge, die im vorletzten Kalenderjahr vor dem Veranlagungszeitraum bezogen oder entnommen worden ist (Bemessungszeitraum). Falls der Frischwasserbezug abweichend vom Kalenderjahr ermittelt wird, ist als Bemessungszeitraum die zuletzt für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten festgestellte Frischwassermenge maßgeblich.
- 4) Solange die Bestimmung des Abs. 3 nicht angewendet werden kann, wird die bezogene Frischwassermenge geschätzt.
- 5) Die Stadt kann von dem Eigentümer oder der Eigentümerin jedes dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) unterliegenden Grundstückes den Nachweis verlangen, welche Wassermenge auf dem Grundstück bezogen worden ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die bezogene Frischwassermenge von der Stadt zu schätzen.
- 6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge gemäß Abs. 3 und 4 bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4), werden die auf dem Grundstück im Bemessungszeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen, nicht zu entsorgenden Wassermengen abgezogen, sofern es sich um mehr als 15 m<sup>3</sup> jährlich handelt. Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat den Nachweis zu führen.

## § 12

### Gebühr für Grundstückskläranlagen

- 1) Für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird die Benutzungsgebühr nach der, von der Stadt durch Bescheid festgestellten, zu entsorgenden Jahresschlammmenge, die sich aus dem Fassungsvermögen des Schlammesammelraumes multipliziert mit der Anzahl der von der Stadt nach § 6 Abs. 2 bestimmten Entleerungen ergibt, berechnet.
- 2) Für die zusätzliche Entleerung von Grundstückskläranlagen nach § 6 Abs. 3 wird jeweils eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der m<sup>3</sup> entsorgte Schlammmenge.
- 3) Wird die Grundstückskläranlage wegen des großen Fassungsvermögens nicht jährlich entleert, entfällt die Jahresgebühr; anstelle der Jahresgebühr wird nach erfolgter Entsorgung eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der m<sup>3</sup> entsorgte Schlammmenge.

## § 13

### Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage und endet mit der rechtmäßigen Stilllegung der Anlage.

- 2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat. Nach dem Kalenderjahr veranlagte Gebühren werden zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen fällig.
- 3) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
- 4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch. Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

#### § 14 Gebührensätze

- 1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
  - a) für die Entsorgung von Sammelgruben .....Euro/m<sup>3</sup>
  - b) für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen.....Euro//m<sup>3</sup>

#### § 15 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer bzw. -eigentümerinnen und Erbbauberechtigte. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

#### § 16 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

#### § 17 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser zur Entsorgung bereit hält, das gemäß § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen ist,
  - b) entgegen § 4 die Entsorgung nicht zulässt, den Anlageninhalt nicht der Stadt überlässt oder einen anderen als die Stadt oder den Beauftragten mit der Entsorgung beauftragt,

- c) die Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend herstellt, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) seine bzw. ihre Grundstückskläranlage nach Entleerung nicht wieder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 in Betrieb nimmt,
  - f) entgegen § 7 seiner bzw. ihrer Anzeige- bzw. Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt.
  - g) seiner bzw. ihrer Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines bzw. ihres Grundstücks nicht duldet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000.--Euro geahndet werden.

§ 18  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.